



## Rundschreiben Nr. 08/2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer: Dringender Handlungsbedarf bei Kapitalgesellschaften</u>	3
2. <u>Erbschaftsteuer</u>	6
a) <u>Erbschaftsteuer im Kreuzverhör (Vorteil von Privilegien für Unternehmenserben?)</u>	6
b) <u>Der Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts durch Kaufpreis und Gutachten betrifft Grundbesitz</u>	6
c) <u>Freibetrag bei beschränkter Steuerpflicht</u>	8
3. <u>Umsatzsteuer</u>	9
a) <u>„Flächenschlüssel III“ - Entscheidung des BFH - Vorlage an den EuGH</u>	9
b) <u>Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden</u>	11
c) <u>Für frisch zubereiteten Kaffee gilt der Regelsteuersatz von 19 %</u>	11
4. <u>Gewerbsteuer:</u> <u>Gewinn aus der Auflösung von Unterschiedsbeträgen während der Gewinnermittlung nach der Tonnage</u>	12
5. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung</u>	12
a) <u>Anteilsbewertung und Währungsschwankungen</u>	12
b) <u>Geschäftsanteil: Verluste aus Termingeschäften als Veräußerungskosten nach § 8b Abs. 2 S 1 KStG 2002</u>	12
c) <u>Geschäftsanteil: Nachträgliche Veränderung des Veräußerungspreises und der Veräußerungskosten als stichtagsbezogene Teile des Veräußerungsgewinns</u>	13
d) <u>Steuerliche Behandlung von Pensionszahlungen an ehemaligen Mitunternehmer</u>	13
e) <u>Anwendung des Teilabzugsverbots bei Rückzahlung von Stammkapital</u>	14
f) <u>Verlust einer Darlehensforderung eines Arbeitnehmers als Werbungskosten</u>	15
g) <u>Teilwertabschreibung und dauernde Wertminderung</u>	15
h) <u>Bildung einer Rückstellung wegen Erfüllungsrückstands bei Pflicht zur Nachbesteuerung von Versicherungsverträgen</u>	16



	<b>Seite</b>
i) <u>Nachträgliche Anschaffungskosten einer Beteiligung bei Verzicht auf Kleinanlegerprivileg</u>	16
j) <u>Anwendung des Abgeltungsteuersatzes bei Zinserträgen aus Darlehen zwischen Angehörigen</u>	16
k) <u>Anwendung des Abgeltungsteuersatzes bei der Darlehensgewährung durch eine nahe stehende Person</u>	17
l) <u>Keine Anwendung des Abgeltungsteuersatzes bei Gesellschafterfremdfinanzierung</u>	18
m) <u>Anwendung des Abgeltungsteuersatzes bei Zinsen aus einer Stundungsvereinbarung zwischen Angehörigen</u>	19
n) <u>Anwendung des Abgeltungsteuersatzes bei Kapitalerträgen aus Ehegattendarlehen</u>	20
o) <u>Beruflich bedingte Krankheitskosten als Werbungskosten abzugsfähig</u>	20
p) <u>Keine Zusammenveranlagung für nicht eingetragene Lebenspartner</u>	21
q) <u>Unangemessener Fahrzeugaufwand eines Freiberuflers für einen Luxus-Sportwagen</u>	21
r) <u>Business-Kleidung ist keine typische Berufskleidung</u>	22
s) <u>Regelmäßige Arbeitsstätte bei Entsendung ins Ausland</u>	22
t) <u>Aufwendungen für die Unterbringung im Seniorenwohnstift als außergewöhnliche Belastungen</u>	22
u) <u>Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG für eine Betreuungspauschale bei betreutem Wohnen in einer Seniorenresidenz</u>	23
v) <u>Kindergeldanspruch bis zum Abschluss des dualen Studiums?</u>	23

### Freizeichnung

„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“



## 1. Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer: Dringender Handlungsbedarf bei Kapitalgesellschaften

Mit dem Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 07.12.2011 und dem AmtshilfeRLUmG vom 26.06.2013 wurde das bisherige antragsgebundene Übergangsverfahren zur Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer durch ein automatisiertes Abzugsverfahren ersetzt. Neben den Kreditinstituten sind insbesondere auch Kapitalgesellschaften gesetzlich zur Teilnahme am automatisierten Abzugsverfahren verpflichtet. Obschon das Abzugsverfahren seine Wirkung erstmals für Kapitalerträge entfaltet, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2014 zufließen, besteht aus Sicht der Kirchensteuerabzugsverpflichteten bereits heute dringender Handlungsbedarf, um den Anforderungen der neuen Rechtslage gerecht zu werden.

### Verfahrensablauf

Kapitalgesellschaften sind ab dem 01.01.2015 insoweit verpflichtet, in einem automationsunterstützten Verfahren KiSt auf Abgeltungsteuer einzubehalten und abzuführen. Zur Ermittlung, ob und in welchem Umfang eine KiSt-Abzugsverpflichtung besteht, hat die KapGes. beim BZSt das KiStAM für alle ihre Gesellschafter und sonstigen potenziellen Gläubiger von Kapitalerträgen, die der KapESt unterliegen (z. B. den stillen Gesellschafter), abzufragen.

Das KiStAM enthält einen sechsstelligen Religionsschlüssel und den maßgeblichen KiSt-Satz. Der Religionsschlüssel codiert die jeweilige Religionsgemeinschaft. Anders als bisher wird nicht nur zwischen unterschiedlichen Konfessionen (z. B. katholisch oder evangelisch), sondern auch nach der örtlich heheberechtigten Religionsgemeinschaft unterschieden. So wird ab 2015 z. B. zusätzlich danach differenziert, ob die katholische KiSt dem Bistum Aachen oder dem Bistum Köln zufließen soll. Deshalb wird ab 2015 nicht mehr zwischen 17, sondern 64 heheberechtigten Kirchengemeinden zu unterscheiden sein. Aus diesem Grund werden die Eintragungsmöglichkeiten für die KiSt in der KapESt-Anmeldung 2015 deutlich erweitert.

Ist die angefragte Person nicht Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft oder hat sie einen Sperrvermerk erteilt, wird ein „Nullwert“ zurückgemeldet mit der Folge, dass insoweit keine KiSt einzubehalten ist. Sofern bereits Daten zur Religionszugehörigkeit gespeichert sein sollten (z. B. weil in der Vergangenheit vom Gläubiger ein entsprechender Antrag gestellt wurde), sind diese zu löschen.

### Regelabfrage

Im Rahmen der sog. Regelabfrage müssen die KiSt-Abzugsverpflichteten beginnend ab 2014 unter Angabe der Identifikationsnummer und des Geburtsdatums einmal jährlich im Zeitraum vom 01.09. – 31.10. beim BZSt das KiStAM des Gläubigers der Kapitalerträge anfragen.



Das KiStAM wird jeweils zum Stichtag 31.08. eines Kalenderjahres gebildet. Ist der Gläubiger der Kapitalerträge an diesem Stichtag kirchensteuerpflichtig, ist für die im kommenden Kalenderjahr erzielten Kapitalerträge (z. B. Gewinnausschüttung) KiSt einzubehalten und im Rahmen der KapESt-Anmeldung abzuführen und zwar unabhängig davon, ob eine KiSt-Pflicht im maßgeblichen Kalenderjahr tatsächlich weiterhin besteht. Im umgekehrten Fall, dass zum Stichtag (31.08.) keine KiSt-Pflicht besteht, muss im darauf folgenden Jahr grds. auch dann keine KiSt einbehalten werden, wenn der Steuerpflichtige in die Kirche eintritt. Die Änderung wird in beiden Fällen erst bei der nächsten Regelabfrage zum 31.08. des Folgejahres berücksichtigt.

Sind an einer KapGes. ausschließlich nicht natürliche Personen beteiligt, ist die Teilnahme am automatisierten Abzugsverfahren nicht erforderlich. Sobald jedoch mindestens eine natürliche Person beteiligt ist, ist eine jährliche Regelabfrage durchzuführen.

Aus Vereinfachungsgründen hält das BZSt die Teilnahme am Verfahren wiederum dann nicht für erforderlich, wenn der KiSt-Abzugsverpflichtete sicher ausschließen kann, dass eine KiSt abzuführen ist. Sicher ist ein solcher Ausschluss aus Sicht des BZSt aber nur im Fall eines Alleingesellschafter-Geschäftsführers, der keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört oder konfessionslos ist und bleibt. Sobald jedoch eine zweite natürliche Person an der KapGes. beteiligt ist, hat sich die KapGes. beim BZSt zum Verfahren zuzulassen und die KiSt-Merkmale abzufragen.

Hinweis: Bisher wurden die Religionsschlüssel seitens der Finanzverwaltung – wohl aus datenschutzrechtlichen Bedenken – nicht veröffentlicht. Die Anmeldung der KiSt auf Abgeltungsteuer in der KapESt-Anmeldung erfolgt ab 2015 nur noch zum jeweiligen Religionsschlüssel und nicht mehr wie bisher zur namentlich benannten Religionsgemeinschaft. Aus diesem Grund ist auch bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer, der zu 100 % an der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt ist, oder bei anderen Gesellschaftern, bei denen die jeweilige Religionsgemeinschaft und deren KiSt-Satz bekannt sind, eine Abfrage der KiStAM erforderlich, da andernfalls eine zutreffende Anmeldung der KiSt auf Abgeltungsteuer mangels Kenntnis des zutreffenden Religionsschlüssels nicht möglich ist.

#### Technische Abwicklung

##### Allgemeines

Der KiSt-Abzugsverpflichtete kann die erforderliche Abfrage der KiStAM selbst vornehmen.

Für die Abfrage des KiStAM sind die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum des Gläubigers der Kapitalerträge erforderlich. Sofern dem KiSt-Abzugsverpflichteten die Steueridentifikationsnummer nicht vorliegt, kann diese ebenfalls in einem automatisierten Anfrageverfahren beim BZSt erfragt werden. Kombinierte Anfragen nach Steueridentifikationsnummer und KiStAM sind ebenfalls möglich.



### Nutzung des BZSt-Online-Portals

Für die elektronische Abfrage der KiStAM beim BZSt bestehen verschiedene Übermittlungswege. Für kleinere Anfragemengen kommt die Nutzung des BZSt-Online-Portals (BOP) infrage. Hierbei kann das sog. Webformular verwendet werden, in dem für jeden einzelnen Gesellschafter eine Abfrage erfolgt. Für bis zu 1.000 Datensätze kann über das BOP auch eine CSV-Datei (einfach strukturierte Textdatei) übermittelt werden. Für die Nutzung des BOP ist ein elektronisches Zertifikat erforderlich.

Sofern der KiSt-Abzugsverpflichtete bereits über ein Elster-Zertifikat verfügt (z. B. für die Abgabe der USt-Voranmeldung), kann dieses auch für die Anmeldung im BOP verwendet werden. Sofern noch kein Elster-Zertifikat vorhanden ist, besteht die Möglichkeit, entweder über das Elster-Online-Portal (EOP) oder aber direkt über das BOP ein entsprechendes Zertifikat zu beantragen. Zu beachten ist hierbei, dass die Beantragung eines Zertifikates mehrere Tage in Anspruch nehmen kann, da dem Antragsteller nach der erstmaligen Registrierung aus Sicherheitsgründen zunächst ein Aktivierungscode per Post zugestellt wird. Erst in einem zweiten Schritt lässt sich das Zertifikat mithilfe des Aktivierungscodes erstellen. Unter Verwendung des Zertifikates und einer selbst bestimmten PIN kann dann die eigentliche Anmeldung im BOP erfolgen.

### Fachliche Zulassung

Neben dem erforderlichen Zertifikat wird zusätzlich eine fachliche Zulassung benötigt. Die fachliche Zulassung bedeutet, dass nach der Nutzung des BZSt-Online-Portals beschriebenen Zertifizierung im BOP ein schriftlicher Antrag zur Teilnahme am KiSt-Abzugsverfahren zu stellen ist.

Im Rahmen der Zulassung wird zur Vermeidung eines möglichen Missbrauchs seitens des BZSt geprüft, ob der Antragsteller tatsächlich zum Kreis der KiSt-Abzugsverpflichteten gehört. Der entsprechende Zulassungsantrag wird nach der Anmeldung im BOP bereitgestellt. Der Antrag muss sowohl elektronisch als auch unterschrieben per Post an das BZSt übersandt werden. Nach Prüfung des Antrags erhält der Antragsteller vom BZSt per Post eine Verfahrenskennung, die zur Übermittlung und zum Empfang der in § 51a Abs. 2c EStG vorgesehenen Daten berechtigt. Wird ein Dienstleister mit der Abfrage beauftragt, müssen der Dienstleister und der KiSt-Abzugsverpflichtete selbst zum Verfahren zugelassen sein.

Ähnlich wie das Zertifizierungsverfahren, wird auch das Zulassungsverfahren einige Zeit in Anspruch nehmen. Daher sollten die Betroffenen die fachliche Zulassung rechtzeitig vor der Regelabfrage beantragen. Hinweise zur Registrierung und Zulassung enthält das Kommunikationshandbuch des BZSt.



## 2. Erbschaftsteuer

### a) Erbschaftsteuer im Kreuzverhör (Vorteil von Privilegien für Unternehmenserben?)

Unternehmenserben müssen um ihre Steuerprivilegien zittern. In einer mündlichen Verhandlung stellte der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts vor allem das Ausmaß der Verschonung bei der Erbschaftsteuer in Frage. „Wäre es denn tatsächlich ein Problem für Betriebe, wenn sie Erbschaftsteuer zahlen müssen?“, fragten die Verfassungsrichter unter Vorsitz des Gerichtsvizepräsidenten Ferdinand Kirchhof immer wieder. Fakten wollten sie sehen und Zahlen wissenschaftlich belegt haben.

Gleich zu Beginn zitierte Richter Michael Eichberger, Berichterstatter des Verfahrens, Statistiken aus dem Bundesfinanzministerium: Im Jahr 2012 seien von 74 Milliarden Euro vererbtem und verschenktem Vermögen 40 Milliarden steuerfrei gestellt worden. 10,8 Milliarden Euro hätten die Bundesländer mehr einnehmen können, wenn dieses Vermögen ebenfalls hätte versteuert werden müssen. Nur fünf Prozent aller Erbschaftsfälle würden wegen der hohen Freibeträge zur Besteuerung herangezogen. „Es handelt sich um eine erhebliche Privilegierung“, betonte er.

Das Gericht muss entscheiden, ob die Besserstellung von Unternehmenserben gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstößt – und ob Steuerpflichtige, die die Vergünstigungen nicht erhalten, in ihrem Recht auf eine gleichmäßige, der Leistungsfähigkeit entsprechende Besteuerung verletzt würden. Das Urteil könnte im Herbst fallen. Die Entscheidung erwarten vor allem die rund drei Millionen Familienunternehmen mit Spannung.

Fazit: Es besteht die Gefahr, dass kurzfristig, möglicherweise schon mit Veröffentlichung des Urteils die Privilegien für Übertragung von Betriebsvermögen ganz oder weitgehend entfallen.

### b) Der Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts durch Kaufpreis und Gutachten betrifft Grundbesitz

Der Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts hat im Rahmen der neuen Grundbesitzbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer weiterhin einen hohen Stellenwert. Hintergrund ist, dass die Typisierungen und die auf fehlenden oder unzureichenden Bewertungsgrundlagen der örtlichen Gutachterausschüsse beruhenden nachrangigen gesetzlichen Ansätzen im kleinstädtischen und ländlichen Bereich häufig zu erheblichen Überbewertungen führen.



Aktuell haben sich sowohl einige Neuerungen zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts durch Gutachten als auch durch den Kaufpreis ergeben.

#### Nachweis durch Gutachten

Der BFH hat mit Urteil vom 09.04.2014 – II R 48/12 die Rechtauffassung der Finanzverwaltung bestätigt und den Abzug von auf dem Grundstück lastenden Nutzungsrechten im Rahmen des Nachweises des niedrigeren gemeinen Werts nach § 198 BewG bei der neuen Grundbesitzbewertung für zulässig erklärt. Diese Klarstellung der Rechtslage ist im Sinne aller Beteiligten.

Der BFH vertritt in seinem Urteil vom 11.09.2013 – II R 61/11 (BStBl 2014 II S. 363) die Auffassung, dass der Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts neben einem Gutachten des örtlich zuständigen Gutachterausschusses nur noch durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken erbracht werden kann.

Die Finanzverwaltung hat mit gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.02.2014 (BStBl 2014 I S. 808) klargestellt, dass die Finanzverwaltung an der bisherigen Auffassung und Verwaltungsanweisung festhält. Danach kann der Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts auch weiterhin durch Gutachten eines (jeden) Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken erbracht werden.

#### Nachweis durch Kaufpreis

Der Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts durch Kaufpreis kann nunmehr – entgegen der bisherigen Rechtauffassung – nicht mehr nach formell bestandskräftiger Grundbesitzwertfeststellung erbracht werden, wenn der Kaufpreis erst nach abschließender Entscheidung des für die Grundbesitzwertfeststellung zuständigen Amtsträgers zustande gekommen ist.

Nach Beschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder kommt in Anlehnung an das Urteil des FG Baden-Württemberg vom 25.06.2012 – 8 K 3603/11 eine Änderung nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO nicht (mehr) in Betracht, da das Beweismittel Kaufpreis nicht i.S. des § 173 Abs. 1 AO „nachträglich bekannt“ werden könne, wenn der Kaufvertrag zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids noch nicht existent war. Der Kaufpreis stellt auch kein rückwirkendes Ereignis i.S. des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO dar.

Im Ergebnis können unanfechtbar gewordene Feststellungsbescheide mangels Änderungsvorschrift nun nicht (mehr) geändert werden.



**c) Freibetrag bei beschränkter Steuerpflicht**

Der EuGH hat in Fällen der beschränkten Steuerpflicht am 22.04.2010 (Rs. C-510/08) und am 17.10.2013 (Rs. C-181/12) über Vorabentscheidungsersuchen in Sachen „Höhe des persönlichen Freibetrags“ entschieden.

**1. Entscheidung des EuGH vom 22.04.2010 (Rs. C-510/08)**

Mit Urteil vom 22.04.2010 (a.a.O.) hat der EuGH über ein Vorabentscheidungsersuchen des FG Düsseldorf vom 14.11.2008 entschieden. Zu beurteilen war die Höhe des persönlichen Freibetrags im Fall einer (teilweise) unentgeltlichen Grundstücksübertragung zwischen einer Mutter und ihrer Tochter, die beide einen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Union hatten. Nach einer Entscheidung des EuGH verstößt die innerstaatliche Regelung des § 16 Abs. 2 ErbStG gegen die nach Art. 56 i.V.m. Art. 58 EG garantierte Kapitalverkehrsfreiheit, weil sie den Übergang eines inländischen Grundstücks zwischen zwei in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Personen ungünstiger behandelt als denselben Übergang unter Beteiligung – auch nur – einer im Inland ansässigen Person.

Diesem Umstand hat der Gesetzgeber inzwischen mit der durch das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlichen Vorschriften (BeitrRLUmG) vom 07.12.2011, BGBl. I 2011 S. 2592, eingefügten Neuregelung in § 2 Abs. 3 ErbStG Rechnung getragen. Der Erwerber eines an sich nur beschränkt steuerpflichtigen Vermögensanfalls wird damit ein Antragsrecht eingeräumt, insgesamt als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden. Einzelheiten sind mit gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 15.03.2012 (BStBl. I 2012 S. 238) geregelt. Auf dieser Grundlage können noch offene Fälle entschieden werden.

**2. Entscheidung des EuGH vom 17.10.2013 (Rs. C-181/12)**

Mit Urteil vom 17.10.2013 (a.a.O.) hat der EuGH über ein weiteres Vorabentscheidungsersuchen des FG Düsseldorf vom 02.04.2012 entschieden. Zu beurteilen war ein Erwerb von Todes wegen zwischen Ehegatten mit Wohnsitz in einem Drittstaat. Ein Teilvermögen des Erwerbs von Todes wegen – ein Grundstück im Inland – wurde unter Berücksichtigung eines Freibetrags von 2.000 € besteuert. Zum Nachlass gehörendes Bargeld unterlag nicht der Besteuerung, da dieses kein Inlandsvermögen i.S.d. § 121 BewG darstellt.

Nach der Entscheidung des EuGH sind die Art. 56 und 58 EG dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats über die Berechnung von ErbSt entgegenstehen, die für den Fall des Erwerbs eines im Gebiet dieses Staats belegenen Grundstücks durch Erbanfall





vorsieht, dass der Freibetrag auf die Steuerbemessungsgrundlage dann, wenn der Erblasser und der Erwerber – wie unter den Umständen des Ausgangsverfahrens – zum Zeitpunkt des Erbfalls ihren Wohnsitz in einem Drittland wie der Schweizerischen Eidgenossenschaft hatten, niedriger ist als der Freibetrag, der zur Anwendung gekommen wäre, wenn zumindest eine dieser beiden Personen zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz in dem genannten Mitgliedstaat gehabt hätte.

Eine gesetzliche Regelung ist derzeit nicht geplant. Die Grundsätze des EuGH-Urteils sind daher zunächst wie folgt umzusetzen:

Um eine ungerechtfertigte – auch verfassungsrechtlich problematische – Besserstellung eines beschränkt steuerpflichtigen Erwerbers gegenüber einem unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerber zu vermeiden, soll der persönliche Freibetrag nicht in vollem Umfang abgezogen werden. Der Freibetrag ist um den Teil zu kürzen, der anteilig auf das von der beschränkten Steuerpflicht nicht erfasste Vermögen entfällt. Hierbei sind auch Vorerwerbe i.S.d. § 14 ErbStG zu berücksichtigen.

Um die Aufteilung des Freibetrags entsprechend vornehmen zu können, sind folgende Angaben erforderlich und somit ggf. ergänzend anzugeben:

- der Wert des zum Erwerb gehörenden Vermögens, das nicht als Inlandsvermögen (§ 121 BewG) zu erfassen ist,
- der Wert solchen Vermögens, das bei früheren Zuwendungen innerhalb von zehn Jahren vor dem letzten Erwerb von demselben Erblasser/Schenker zugewendet wurde (§ 14 ErbStG).

### 3. Umsatzsteuer

#### a) „Flächenschlüssel III“ –Entscheidung des BFH – Vorlage an den EuGH

Der XI. Senat des BFH hat mit Beschluss vom 05.06.2014 – XI R 31/09 nunmehr die dritte Folgeentscheidung zu den Folgerungen aus dem EuGH-Urteil vom 08.11.2012 – Rs. C-511/10 – BLC Baumarkt, UR 2012, 968 getroffen. Alle Entscheidungen betreffen die Aufteilung des Vorsteuerabzugs gemäß § 15 Abs. 4 UStG aus Aufwendungen zur Anschaffung, Errichtung und Erhaltung gemischt genutzter Gebäude, die vollständig dem Unternehmensvermögen zugeordnet worden sind und zur Erzielung steuerpflichtiger und steuerbefreiter Ausgangsumsätze verwendet werden.



In der Entscheidung des BFH vom 07.05.2014 – V R 1/10 hatte der V. Senat ausgeführt, Zuordnungsobjekt der bezogenen Eingangsleistungen und Vorsteuerbeträge sei das Gebäude als solches und auf der Grundlage für die Auslegung des Merkmals der „wirtschaftlichen Zuordnung“ in § 15 Abs. 4 S. 3 UStG ein gestuftes System entwickelt, anhand dessen die Vorsteuer aufzuteilen ist, um den Vorsteuerabzug möglichst präzise den steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen zuordnen zu können. Vorrangig ist hiernach – so der V. Senat – ein objektbezogener Flächenschlüssel, der aber je nach Lage des Einzelfalls durch einen objektbezogenen Umsatzschlüssel oder einen gesamtunternehmensbezogenen Umsatzschlüssel ersetzt werden kann.

Der XI. Senat sieht unionsrechtlichen Klärungsbedarf, ob für die Aufteilung von Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Erhaltungsaufwendungen unterschiedliche Aufteilungsmaßstäbe existieren können. Nach gegenwärtiger Rechtsprechung und Praxis sei bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten für den Vorsteuerabzug unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 4 UStG auf die Verwendungsverhältnisse des gesamten Gebäudes abzustellen; für den Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen für die Nutzung, Erhaltung oder Unterhaltung des Gebäudes komme es dagegen darauf an, wie der Gebäudeteil genutzt werde, für den die betreffenden Aufwendungen entstünden. Möglicherweise sei jedoch zur früheren Praxis zurückzukehren. Danach kamen bei gemischt genutzten Grundstücken als aufzuteilende Vorsteuern i.S.d. § 15 Abs. 4 UStG nur die Vorsteuerbeträge in Betracht, die auf die gemischt genutzten Gebäudeteile entfielen. Ein Gebäude war entsprechend seiner Verwendung in unterschiedliche Teile aufzuteilen. Die Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach § 15 Abs. 4 UStG war demnach auf solche Gebäudeteile zu beschränken, die tatsächlich gemischt genutzt werden (z. B. Treppenhaus, Heizungskeller, Dach, Außenanlagen, Fernwärmeanschluss), während die Fenster sowie sämtliche Ausbaukosten den betreffenden Räumen direkt zuzuordnen waren. Diese Methode ermöglicht nach Auffassung des XI. Senats präzisere Ergebnisse bei der Aufteilung der Vorsteuerbeträge als eine „prozentuale“ Aufteilung der Verwendung des gesamten Gebäudes zu steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätzen.

Ferner besteht nach Auffassung des XI. Senats unionsrechtlicher Klärungsbedarf hinsichtlich der Frage, ob ab dem 01.01.2004 angefallene Vorsteuerbeträge aus Eingangsleistungen für die Nutzung, Erhaltung oder Unterhaltung eines gemischt genutzten Gebäudes gemäß § 15 Abs. 4 S. 3 UStG gleichfalls in der Regel nach dem Flächenschlüssel aufzuteilen seien. Der XI. Senat strebt somit die Angleichung der Methoden für die Aufteilung von Vorsteuerbeträgen einerseits aus Herstellungskosten und andererseits aus laufenden Kosten für die Nutzung, Erhaltung oder Unterhaltung eines gemischt genutzten Gebäudes an.



**b) Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden**

1. Bei der Errichtung eines gemischt genutzten Gebäudes richtet sich die Vorsteueraufteilung im Regelfall nach dem objektbezogenen Flächenschlüssel.
2. Vorsteuerbeträge sind aber dann nach dem (objektbezogenen) Umsatzschlüssel aufzuteilen, wenn erhebliche Unterschiede in der Ausstattung der verschiedenen Zwecke dienende Räume bestehen.

*BFH, Urt. vom 07.05.2014 – V R 1/10*

*Vorinstanz: FG Münster, Urt. vom 08.12.2009 – 15 K 5079/05 U,  
EFG 2010, 604*

**c) Für frisch zubereiteten Kaffee gilt der Regelsteuersatz von 19 %**

Die Frage, ob der ermäßigte Umsatzsteuersatz oder der Regelsteuersatz anzuwenden ist, ist nicht immer einfach zu beantworten. Aktuell hat die OFD Frankfurt zum Steuersatz auf frisch zubereiteten Kaffee Stellung genommen.

*OFD Frankfurt/M., 04.04.2014, S 7222 A-7-St16*

Die OFD hat klargestellt, dass zubereiteter Kaffee nicht als begünstigtes Lebensmittel angesehen wird, sondern lediglich die Lieferung von Kaffeebohnen oder Kaffeepulver. Da also bereits die Lieferung dieser Getränke dem Regelsteuersatz unterliegt, kommt es auf die Abgrenzung einer (eventuell begünstigten) Lieferung und einer sonstige Leistung nicht mehr an.

Bei Milchmischgetränken kann hingegen der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung kommen (z. B. bei „Latte Macchiato“).



4. **Gewerbsteuer:**  
**Gewinn aus der Auflösung von Unterschiedsbeträgen während der Gewinnermittlung nach der Tonnage**

Nach dem BFH-Urteil vom 26.06.2014 schließt § 7 Satz 3 GewStG während der Gewinnermittlung nach der Tonnage die Kürzung des Gewinns aus der Auflösung von Unterschiedsbeträgen nach § 9 Nr. 3 GewStG aus.

Anmerkung: Der BFH stützt sich auf den eindeutigen Gesetzeswortlaut, aus dem sich ergibt, dass der nach § 5a EStG ermittelte Gewinn (zu dem auch die Auflösung des Unterschiedsbetrags nach § 5a Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 EStG gehört) ohne Hinzurechnungen und Kürzungen nach §§ 8, 9 GewStG als Gewerbeertrag fingiert wird.

*BFH, Urteil vom 26.06.2014 – IV R 10/11*

5. **Einkommensteuer/Bilanzierung**

a) **Anteilsbewertung und Währungsschwankungen**

Fremdwährungsverbindlichkeiten sind grundsätzlich mit dem Kurs im Zeitpunkt der Darlehensaufnahme zu bilanzieren. Bei Krediten mit einer Restlaufzeit von zumindest zehn Jahren berechtigt nicht jeder Kursverlust zur Annahme einer voraussichtlich dauerhaften Wertveränderung; ein solcher Währungsverlust kann deshalb auch kein Anlass dafür sein, die Kreditschuld steuerbilanziell mit einem höheren Wert auszuweisen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 2 Satz 2 EStG 1997 n.F.).

*BFH, Urteil vom 04.02.2014 – I R 53/12, NV*

b) **Geschäftsanteil: Verluste aus Termingeschäften als Veräußerungskosten nach § 8b Abs. 2 S. 1 KStG 2002**

1. Die in § 8b Abs. 2 S. 1 KStG 2002 angeordnete Freistellung der Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanteilen bezieht sich auf einen um etwaige Veräußerungskosten gekürzten Nettobetrag, von welchem nach § 8b Abs. 3 S. 1 KStG sodann 5 v.H. als fiktive nichtabziehbare Betriebsausgaben behandelt werden.



2. Zu den Veräußerungskosten i.S.v. § 8b Abs. 2 S. 2 KStG 2002 gehören alle Aufwendungen, welche durch die Veräußerung der Anteile veranlasst sind. Das können bei Wertpapiergeschäften auch die Verluste aus der Veräußerung von Zertifikaten auf die entsprechenden Aktien sein.

*BFH, Urteil vom 09.04.2014 – I R 52/12*

c) **Geschäftsanteil: Nachträgliche Veränderung des Veräußerungspreises und der Veräußerungskosten als stichtagsbezogene Teile des Veräußerungsgewinns**

Die Ermittlung des Veräußerungsgewinns nach § 8b Abs. 2 S. 1 und 2 KStG 2002 erfolgt stichtagsbezogen auf den Veräußerungszeitpunkt. Nachträgliche Veränderungen des Veräußerungspreises aus einem Anteilsverkauf (hier infolge eines Streitvergleichs) sowie nachträglich angefallene Veräußerungskosten wirken deswegen gewinnmindernd auf den Veräußerungszeitpunkt zurück. Das betrifft nicht nur die nach § 8b Abs. 2 und 2 KStG 2002 (außerbilanziell) vorzunehmende Einkommenskorrektur, sondern auch die (ebenfalls außerbilanziell) vorzunehmende (Gegen-)Korrektur des daraus abzuleitenden steuerbilanziellen Gewinns (Bestätigung und Fortführung des Sen.Urt. v. 22.12.2010- I R 58/10, BFHE 232, 185 = GmbHR 2011, 378, zum Teil entgegen BMF-Schr. v. 13.03.2008 – IV B 7 – S 2750-a/07/0002- DOK 2008/0134576, BStBl. I 2008, 506 = GmbHR 2008, 447).

*BFH, Urteil vom 12.03.2013 – I R 55/13*

d) **Steuerliche Behandlung von Pensionszahlungen an ehemaligen Mitunternehmer**

Die korrespondierende Bilanzierung von Pensionsansprüchen eines Personengesellschafters in dessen Sonderbilanz und der Gesamthandsbilanz ist auch nach Ausscheiden des Gesellschafters fortzuführen, weil § 15 Abs. 1 Satz 2 EStG nach dem Ausscheiden geleistete Pensionszahlungen den während der Zugehörigkeit zur Gesellschaft bezogenen Sondervergütungen gleichstellt.

*BFH, Urteil vom 06.03.2014 – IV R 14/11*



e) **Anwendung des Teilabzugsverbots bei Rückzahlung von Stammkapital**

Wird bei der Liquidation einer Kapitalgesellschaft ein Teil des Stammkapitals in Form von Liquidationsraten an den Anteilseigner i.S.v. § 17 Abs. 1, Abs. 4 EStG zurückgezahlt, sind Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. c EStG) und Teilabzugsverbot (§ 3c Abs. 2 EStG) auch im Verlustfall anzuwenden.

*BFH, Urteil vom 06.05.2014 – IX R 19/13*

Streitig war, ob ein Auflösungsverlust nach § 17 EStG in voller Höhe oder nur zu 60 % abzugsfähig ist.

Die Klägerin war an einer GmbH mit einer Stammeinlage in Höhe von 33,33 % beteiligt. Am 14.12.2009 wurde die Auflösung der GmbH mit Wirkung zum Ablauf des 15.12.2009 beschlossen. Am 29.12.2009 erfolgte die Auskehrung des sich noch im Gesellschaftsvermögen der GmbH i.L. befindlichen Teils des Stammkapitals. Weitere Zahlungen in Form von Dividenden, Ausschüttungen oder sonstigen Rückzahlungen aus dem Stammkapital der Gesellschaft hatte die Klägerin nicht erhalten.

Die Klägerin machte in ihrer Einkommensteuererklärung 2009 den ihr entstandenen Verlust in vollem Umfang geltend. Das Finanzamt wandte unter Hinweis auf die erfolgte Rückzahlung des Stammkapitals das Teileinkünfteverfahren an.

Der BFH hat die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens und des Teilabzugsverbots (§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. c, § 3c Abs. 2 EStG) bestätigt. Der Verlust ist somit nur zu 60 % zu berücksichtigen.

Gemäß § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. c Satz 1 EStG sind 40 % des Veräußerungspreises oder des gemeinen Werts i.S.v. § 17 Abs. 2 EStG steuerfrei. Dies gilt nach Satz 2 der Vorschrift in den Fällen des § 17 Abs. 4 EStG entsprechend. Die hiermit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Aufwendungen sind nur zu 60 % abzuziehen.

Fließen jedoch keinen Einnahmen zu, ist § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG nach der Rechtsprechung des BFH nicht anwendbar (vgl. zuletzt Ur. v. 14.07.2009 – IX R 8/09, NV; v. 06.04.2011 – IX R 40/10, BStBl II 2011, 785; v. 07.02.2012 – IX R 1/11, NV). Werden bei der Liquidation i.S.v. § 17 Abs. 4 EStG indes Einnahmen erzielt, sind Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. c EStG) und Teilabzugsverbot (§ 3c Abs. 2 EStG) anzuwenden.



Das Teileinkünfteverfahren greift neuerdings auch, wenn keinerlei Einnahmen zufließen. In § 3c Abs. 2 Satz 2 EStG ist für Veranlagungszeiträume ab 2011 geregelt, dass für die Anwendung des Teilabzugsverbots die Absicht zur Erzielung von Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG oder von Vergütungen i.S.d. § 3 Nr. 40a EStG ausreichend ist.

f) **Verlust einer Darlehensforderung eines Arbeitnehmers als Werbungskosten**

Das BFH-Urteil vom 10.04.2014 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Der Verlust einer aus einer Gehaltsumwandlung entstandenen Darlehensforderung eines Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber kann insoweit zu Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit führen, als der Arbeitnehmer ansonsten keine Entlohnung für seine Arbeitsleistung erhalten hätte, ohne seinen Arbeitsplatz erheblich zu gefährden.
2. Der Umstand, dass ein außenstehender Dritter, insbesondere eine Bank, dem Arbeitgeber kein Darlehen mehr gewährt hätte, ist lediglich ein Indiz für eine beruflich veranlasste Darlehenshingabe, nicht aber unabdingbare Voraussetzung für den Werbungskostenabzug eines Darlehensverlusts bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

*BFH, Urteil vom 10.04.2014 – VI R 57/13*

g) **Teilwertabschreibung und dauernde Wertminderung**

Das BMF hat mit Schreiben vom 16.07.2014 – IV C 6 – S 2171-b/09/10002 umfangreich zur Problematik der Teilwertabschreibung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG Stellung genommen. In dem Schreiben ist vor allem die neuere Rechtsprechung des BFH berücksichtigt. Die Teilwertabschreibung setzt eine voraussichtlich dauernde Wertminderung voraus, was für unterschiedliche Wirtschaftsgüter abhängig von ihrer Art zu beurteilen ist. Grundsätzlich ist dabei zwischen abnutzbarem und nicht abnutzbarem Anlagevermögen sowie Umlaufvermögen zu unterscheiden.



h) **Bildung einer Rückstellung wegen Erfüllungsrückstands bei Pflicht zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen**

1. Die Bildung einer Rückstellung wegen Erfüllungsrückstands – hier für die Verpflichtung zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen – setzt u.a. voraus, dass der Steuerpflichtige zur Betreuung der Versicherungen rechtlich verpflichtet ist. Bei einem Versicherungsmakler kommt als möglicher Rechtsgrund hierfür der Maklervertrag in Betracht.
2. Einen für einen Versicherungsmakler tätigen Handelsvertreter, der nicht selbst Vertragspartner der Maklerverträge wird, trifft aus diesen Maklerverträgen keine solche Nachbetreuungsverpflichtung.

*BFH, Urteil vom 27.02.2014 – III R 14/11*

i) **Nachträgliche Anschaffungskosten einer Beteiligung bei Verzicht auf Kleinanlegerprivileg**

Hat der darlehensgebende Gesellschafter mit der Gesellschaft vereinbart, das Darlehen solle „wie Eigenkapital“ behandelt werden, und halten sich die Beteiligten in der Insolvenz der Gesellschaft an diese Abrede, führt der endgültige Ausfall des Darlehensrückforderungsanspruchs zu nachträglichen Anschaffungskosten der Beteiligung, auch wenn der Gesellschafter mit nicht mehr als 10 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt war (Abgrenzung zum Senatsurt. V. 20.08.2013 – IX R 43/12, NV).

*BFH, Urteil vom 06.05.2014 – IX R 44/13*

j) **Anwendung des Abgeltungsteuersatzes bei Zinserträgen aus Darlehen zwischen Angehörigen**

Das BFH-Urteil vom 29.04.2014 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Privilegierung der Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nach § 32d Abs. 1 EStG in Höhe von 25 % besteuert werden, gegenüber anderen progressiv besteuerten Einkunftsarten ist verfassungsgemäß.





2. Die Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 32d Abs. 1 EStG ist nicht schon deshalb nach § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG ausgeschlossen, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge Angehörige i.S. des § 15 AO sind. Diese einschränkende Auslegung des Auschlussstatbestands entspricht dem Willen des Gesetzgebers und ist auch aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten.
3. Gewährt der Steuerpflichtige seinen Abkömmlingen ein Darlehen zur Anschaffung einer fremdvermieteten Immobilie und ist der Darlehensvertrag nach dem Maßstab des Fremdvergleichs der Besteuerung zugrunde zu legen, kann nicht bereits aufgrund des Fehlens einer Besicherung oder der Regelung über eine Vorfälligkeitsentschädigung auf eine missbräuchliche Gestaltung zur Ausnutzung des Abgeltungsteuersatzes geschlossen werden. Dies gilt auch dann nicht, wenn aufgrund des Steuersatzgefälles bei dem Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge ein sog. Gesamtbelastungsvorteil entsteht.

Anmerkung: In dieser Entscheidung und den weiteren Urteilen vom 29.04.2014 – VIII R 44/13 sowie VIII R 35/13 hat der BFH grds. zu dem Begriff „nahe stehende Person“ i.S. des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG Stellung genommen und sich mit Recht gegen die Verwaltungsauffassung gewandt, dass Angehörige i.S. des § 15 AO stets nahe stehend sind. Zinsen für Kreditgewährungen zwischen nahen Angehörigen sind bei gebotener normspezifischer Auslegung des Nahestehenden-Begriffs nur dann von der Abgeltungsbesteuerung ausgeschlossen, wenn im Einzelfall ein Betroffener den anderen dergestalt beherrschen kann, dass der „beherrschten Person aufgrund eines absoluten Abhängigkeitsverhältnisses im Wesentlichen kein eigener Entscheidungsspielraum verbleibt“. In den vom BFH entschiedenen Fällen ist die Abgeltungsbesteuerung auf Zinsen für Kredite an den Sohn, an Enkel, an die Ehefrau und den Bruder anerkannt worden, weil die betroffenen Angehörigen nicht in einem konkreten Abhängigkeitsverhältnis zueinander standen.

*BFH, Urteil vom 29.04.2014 – VIII R 9/13*

k) **Anwendung des Abgeltungsteuersatzes bei der Darlehensgewährung durch eine nahe stehende Person**

Das BFH-Urteil vom 14.05.2014 lässt sich wie folgt zusammenfassen:



1. Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 32d Abs. 1 EStG ist bei einer Darlehensgewährung an eine GmbH nicht schon deshalb nach § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b Satz 2 EStG ausgeschlossen, weil der Gläubiger der Kapitalerträge ein Angehöriger der zu mehr als 10 % an der Schuldnerin beteiligten Anteilseigner ist.
2. Ist das Klagebegehren auf die Herabsetzung der Einkommensteuer unter Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 32d Abs. 1 EStG beschränkt, hat das Gericht nach dem Grundsatz „ne ultra petita“ nicht darüber zu entscheiden, ob die von dem Kläger erklärten Kapitalerträge gänzlich steuerlich unberücksichtigt bleiben müssten, weil der Darlehensvertrag einem Fremdvergleich nicht standhält oder eine den Gesellschaftern zuzurechnende verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt.

Anmerkung: Die Entscheidung gehört zu einer Serie von Grundsatzurteilen zur Tragweite des Ausschlusses der Abgeltungsbesteuerung nach § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (vgl. die oben stehende Anmerkung zu dem BFH-Urteil vom 29.04.2014 – VIII R 9/13). Danach stehen sich Angehörige entgegen der Verwaltungsauffassung – bei gebotener normspezifischer Gesetzesauslegung – nur nahe, wenn im Einzelfall ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht. Das gilt – wie die vorliegende Entscheidung klarstellt – auch für Kredite, die an eine Kapitalgesellschaft gewährt werden, an der Angehörige des Darlehensgebers i.S. des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG beteiligt sind. Im Streitfall ist die Abgeltungsbesteuerung für Zinsen auf Darlehen anerkannt worden, die die Steuerpflichtige einer GmbH gewährte, an der die Tochter und Enkel der Steuerpflichtigen beteiligt waren.

*BFH, Urteil vom 14.05.2014 – VIII R 31/11*

**I) Keine Anwendung des Abgeltungsteuersatzes bei Gesellschafterfremdfinanzierung**

Das BFH-Urteil vom 29.04.2014 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Der gesonderte Steuertarif für Kapitaleinkünfte gemäß § 32d Abs. 1 EStG gilt nach dem eindeutigen Wortlaut des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG nicht für Kapitalerträge i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, die von einer Kapitalgesellschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens 10 % an der Gesellschaft beteiligt ist.



2. Der Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG verstößt weder gegen Art. 3 Abs. 1 GG noch gegen Art. 2 Abs. 1 GG, da bei einer Begünstigung einer Gesellschafterfremdfinanzierung das wirtschaftspolitische Lenkungsziel des Gesetzgebers, durch die Einführung eines Abgeltungsteuersatzes die Standortattraktivität Deutschlands im internationalen Wettbewerb für private Anleger zu erhöhen, verfehlt würde.
3. Die Beteiligungsgrenze von mindestens 10 % an der Schuldnerin der Kapitaleinkünfte verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG, da sie jedenfalls nicht willkürlich ist.

Anmerkung: Eine verfassungskonforme Beschränkung der Ausnahme von der Abgeltungsbesteuerung für Zinsen auf Gesellschafterdarlehen gemäß § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG auf Missbrauchsfälle hält der BFH nicht für geboten.

*BFH, Urteil vom 29.04.2014 – VIII R 23/13*

m) **Anwendung des Abgeltungsteuersatzes bei Zinsen aus einer Stundungsvereinbarung zwischen Angehörigen**

Nach dem BFH-Urteil vom 29.04.2014 ist eine Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 32d Abs. 1 EStG auf Kapitalerträge, die aus der Stundung einer Kaufpreisforderung erzielt werden, nicht nach § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG ausgeschlossen, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge zwar Angehörige i.S. des § 15 AO sind, für eine missbräuchliche Gestaltung jedoch keine Anhaltspunkte vorliegen.

Anmerkung: Die Entscheidung ist im Zusammenhang mit den Urteilen VIII R 44/13 und VIII R 9/13 vom selben Tag zu sehen. Es wird auf die Anmerkung oben zum Urteil VIII R 9/13 verwiesen.

*BFH, Urteil vom 29.04.2014 – VIII R 35/13*



n) **Anwendung des Abgeltungssteuersatzes bei Kapitalerträgen aus Ehegattendarlehen**

Das BFH-Urteil vom 29.04.2014 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Privilegierung der Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nach § 32d Abs. 1 EStG in Höhe von 25 % besteuert werden, gegenüber anderen progressiv besteuerten Einkunftsarten ist verfassungsgemäß.
2. Die Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 32d Abs. 1 EStG ist nicht schon deshalb nach § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG ausgeschlossen, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge Angehörige i.S. des § 15 AO sind. Diese einschränkende Auslegung des Auschlussstatbestands entspricht dem Willen des Gesetzgebers und ist auch aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten.
3. Gewährt der Steuerpflichtige seiner Ehefrau und seinen Abkömmlingen ein Darlehen zur Anschaffung einer Immobilie, die von diesen in der Rechtsform der GbR an fremde Dritte vermietet wird, und ist der Darlehensvertrag nach dem Maßstab des Fremdvergleichs der Besteuerung zugrunde zu legen, kann nicht bereits aufgrund des Fehlens einer Besicherung oder der Regelung über eine Vorfälligkeitsentschädigung auf eine missbräuchliche Ausnutzung des Abgeltungssteuersatzes geschlossen werden. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund des Steuersatzgefälles bei dem Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge ein sog. Gesamtbelastungsvorteil entsteht.

Anmerkung: Die Entscheidung ist im Zusammenhang mit den Urteilen VIII R 35/13 und VIII R 9/13 vom selben Tag zu sehen. Es wird auf die oben stehende Anmerkung zum Urteil VIII R 9/13 verwiesen.

*BFH, Urteil vom 29.04.2014 – VIII R 44/13*

o) **Beruflich bedingte Krankheitskosten als Werbungskosten abzugsfähig**

Das FG Rheinland-Pfalz hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Kosten für eine Behandlung psychischer Erkrankungen Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit darstellen können.



Nach Ansicht des Gerichts liegen Werbungskosten vor, wenn ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Erkrankung und Problemen mit dem Dienstvorgesetzten am Arbeitsplatz besteht (Stichwort „Mobbing“ oder „Bossing“). Dieser Zusammenhang werde auch nicht durch bestehende organische Vorerkrankungen unterbrochen.

*FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22.08.2012 – 2 K 1152/12, rkr.*

p) **Keine Zusammenveranlagung für nicht eingetragene Lebenspartner**

Die Partner einer Lebensgemeinschaft können für Jahre, in denen das LPartG noch nicht in Kraft war, keine Zusammenveranlagung wählen.

*BFH, Urteil vom 26.06.2014 – III R 14/05*

*Vorinstanz: FG Berlin v. 21.06.2004- 9 K 9037/03, EFG 2005, 1202*

q) **Unangemessener Fahrzeugaufwand eines Freiberuflers für einen Luxus-Sportwagen**

1. Ob ein unangemessener betrieblicher Repräsentationsaufwand i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG bei Beschaffung und Unterhaltung eines Sportwagens durch einen Freiberufler vorliegt, ist danach zu beurteilen, ob ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer – ungeachtet seiner Freiheit, den Umfang seiner Erwerbsaufwendungen selbst bestimmen zu dürfen – angesichts der erwarteten Vorteile und Kosten die Aufwendungen ebenfalls auf sich genommen haben würde (Anschluss an BFH, Ur. v. 27.02.1985 – I R 20/82, BStBl II 1985, 458).

2. Ist der Aufwand i.S.v. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG unangemessen, ist Maßstab für die dem Gericht obliegende Feststellung des angemessenen Teils der Betriebsausgaben die Sicht eines ordentlichen und gewissenhaften Unternehmers in derselben Situation des Steuerpflichtigen.

*BFH, Urteil vom 29.04.2014 – VIII R 20/12*

Anmerkung: Unter Hinweis auf seine bisherige Rechtsprechung macht der BFH aber auch deutlich, dass die Anschaffung eines teuren und schnellen Wagens nicht stets „unangemessen“ i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG ist, wenn die Benutzung eines repräsentativen Wagens für den Geschäftserfolg keine Bedeutung hat. Vielmehr ist die Bedeutung des Repräsentationsaufwands nur eine von mehreren Tatsachen, die im Einzelfall zu würdigen und gegeneinander abzuwägen sind.



r) **Business-Kleidung ist keine typische Berufskleidung**

Das Tragen von Business-Kleidung ist der allgemeinen Lebensführung i.S.d. § 12 Nr. 1 EStG zuzurechnen, weil es auch dem menschlichen Bedürfnis nach Bekleidung Rechnung trägt und eine private Nutzungsmöglichkeit bei gelegentlichen besonderen privaten Anlässen objektiv nicht ganz ausgeschlossen werden kann.

*FG Hamburg, Urteil vom 26.03.2014 – 6 K 231/12*

s) **Regelmäßige Arbeitsstätte bei Entsendung ins Ausland**

1. Ein Arbeitnehmer, der zunächst für drei Jahre und anschließend wiederholt befristet von seinem Arbeitgeber ins Ausland entsandt worden ist, begründet dort keine regelmäßige Arbeitsstätte i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG, auch wenn er mit dem ausländischen Unternehmen für die Dauer des Entsendungszeitraums einen unbefristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen hat.
2. Wird der Arbeitnehmer bei seiner Auswärtstätigkeit von Familienangehörigen begleitet, sind Aufwendungen für Übernachtungen nur anteilig als Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG zu berücksichtigen.

*BFH, Urteil vom 10.04.2014 – VI R 11/13*

t) **Aufwendungen für die Unterbringung im Seniorenwohnstift als außergewöhnliche Belastungen**

Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Seniorenwohnstift sind zwangsläufig i.S.d. § 33 EStG. Sie sind nach Maßgabe der für Krankheitskosten geltenden Grundsätze als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht außerhalb des Rahmens des Üblichen liegen.

*BFH, Urteil vom 14.11.2013 – VI R 20/12*



u) **Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG für eine Betreuungspauschale bei betreutem Wohnen in einer Seniorenresidenz**

Mit Urteil vom 13.02.2014 hat das FG Nürnberg in der Sache 6 K 1026/13 entschieden, dass die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a EStG auch für eine Betreuungspauschale in Anspruch genommen werden kann, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einer Seniorenresidenz erwächst, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

v) **Kindergeldanspruch bis zum Abschluss des dualen Studiums?**

Das Finanzgericht Münster hat aktuell entschieden, dass für ein Kind, das ein duales Studium absolviert, Kindergeld bis zum Abschluss des Studiums zu gewähren ist.

*FG Münster, 11.04.2014 – 4 K 635/14 Kg*

**Die Entscheidung**

Im Streitfall lehnte die Familienkasse den Kindergeldantrag für die Zeit nach Abschluss der Prüfung zum Industriekaufmann ab. Die Begründung: Das Studium sei nicht begünstigt, weil das Kind eine Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden pro Woche ausübe.

Dem folgte das FG Münster allerdings nicht. Zwar habe das Kind eine erstmalige Berufsausbildung abgeschlossen. Das Studium sei jedoch trotz des Umfangs der Beschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche begünstigt, weil es sich hierbei um ein Ausbildungsdienstverhältnis handle. Entsprechend der Stellenausschreibung habe sich der Sohn mit dem Abschluss „Industriekaufmann“ noch nicht als endgültig „berufsausbildet“ angesehen.

**Zum Hintergrund**

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums ist eine Erwerbstätigkeit für den Kindergeldanspruch grundsätzlich schädlich. Der Gesetzgeber lässt aber auch Ausnahmen zu. Unschädlich sind

- eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit,
- ein Ausbildungsdienstverhältnis oder
- ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis.

**Hinweis:** Wie duale Studiengänge beim Kindergeld letztlich behandelt werden, wird der BFH entscheiden müssen. Zu dieser Rechtsfrage sind bereits einige Verfahren anhängig (z.B. Rev. BFH: III R52/13; XI R 1/14).